OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604803/11/SE

Datum:
Linz, 20. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Mag. K. S., vertreten durch Mag. Dr. C. J., Rechtsanwalts KG, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 13. September 2021, GZ: BHKI/921090015400/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die im angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 13. September 2021, GZ: BHKI/921090015400/21, den angeführten Rechtsgrundlagen „§ 4 Abs. 2 Satz 2 StVO“ die Wortfolge „BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. Nr. I 37/2019“ sowie nach „§ 99 Abs. 2 lit. a StVO“ die Wortfolge „BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. Nr. I 39/2013“ ergänzt werden, als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in der Höhe von 73 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. September 2021, GZ: BHKI/921090015400/21, wurde über Mag. K. S. (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung von § 4 Abs. 2 2. Satz iVm § 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960 am 30. Mai 2021, 14:05 Uhr, in x, x-Straße kurz vor der Kreuzung mit der x Straße, eine Geldstrafe in Höhe von 365 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von sieben Tagen und sechs Stunden verhängt.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Beschwerdeführer in einer 90 Grad Kurve eindeutig zu weit innen in die x-Straße einbog, weshalb eine Radfahrerin zum heftigen Abbremsen genötigt worden und zu Sturz gekommen sei. Der Beschwerdeführer sei ohne die nächste Polizeidienststelle zu kontaktieren einfach weiter gefahren.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde mit Schriftsatz vom 4. Oktober 2021. Er beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses sowie Einstellung des Strafverfahrens, in eventu die verhängte Strafe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabzusetzen.

In der Beschwerde bringt der Beschwerdeführer zusammenfassend vor, dass es die belangte Behörde unterlassen habe, den wirklich entscheidungsrelevanten Sachverhalt zu ermitteln. Mit dem vom Beschwerdeführer geschilderten Sachverhalt habe sich die belangte Behörde nicht auseinandergesetzt. Auch sei die Beweiswürdigung unzureichend. Es fehle die rechtliche Beurteilung hinsichtlich der objektiven Tatseite zur Gänze und betreffend subjektiver Tatseite sei sie mangelhaft.

I.3. Mit Schreiben vom 6. Oktober 2021, eingelangt am selben Tag, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 14. Jänner 2022 eine mündliche Verhandlung durch, an der der Beschwerdeführer samt Rechtsvertretung teilnahm. Es wurden die Zeugen R. W. (im Folgenden: Geschädigte) und K. A. (im Folgenden: Zeuge 2) befragt.

Der Beschwerdeführer und seine Rechtsvertretung hatten die Möglichkeit an der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken und ihre Rechtsansicht darzulegen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Einvernahme von Zeugen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer lenkte am 30. Mai 2021, 14:05 Uhr, den LKW mit dem amtlichen Kennzeichen x (A). Er fuhr in x auf der x Straße und bog nach links in die x-Straße ein. Bei der gegenständlichen Kreuzung x Straße und x-Straße handelt es sich um eine „T-Kreuzung“. Sie stehen in einem rechten Winkel zueinander.
An der rechten Seite der x-Straße, Fahrtrichtung x Straße, befinden sich ein einstöckiges „Trafohaus“ und anschließend Abfallcontainer sowie der Gehsteig. In Höhe dieses „Trafohauses“ ist es nicht einsichtig, ob sich auf der x Straße ein Fahrzeug von rechts annähert.

Der LKW des Beschwerdeführers ist gut 5 m lang. Die x-Straße hat eine Breite von 6,9 m (von Gehsteigkante zu Gehsteigkante).

Die Geschädigte fuhr mit ihrem Mountain-Bike (mit Scheibenbremsen, kein E-Bike) ungefähr auf Höhe des „Trafohauses“. Sie war am Heimweg von einem Radausflug und wollte nach links in die x Straße abbiegen. Sie fuhr nicht äußerst rechts. Der Beschwerdeführer bog zu diesem Zeitpunkt nicht in weitem Bogen nach links in die x-Straße ein, sondern fuhr die Kurve zu weit innen und schnitt den Fahrstreifen seines Gegenverkehrs, weshalb die Geschädigte sich erschrak und eine Vollbremsung durchführte. Sie kam zu Sturz und verletzte sich. Wenn der Beschwerdeführer nicht den Fahrstreifen seines Gegenverkehrs geschnitten hätte, hätte die Geschädigte auch nicht gebremst. Zu einer Berührung der Fahrzeuge kam es nicht.

Der Beschwerdeführer sagte aus dem geöffneten Fenster heraus sinngemäß „Pass das nächste Mal besser auf“. Dann fuhr er weiter. Die nächste Polizeidienststelle informierte er über den Vorfall nicht.

Zeuge 2 fuhr mit seinem Fahrrad mit einem Abstand von etwa einer Fahrradlänge hinter der Geschädigten und leistete ihr dann Hilfe. Dahinter befand sich noch ein Fahrzeug. Dieser Fahrzeuglenker wurde von der Polizei zum Vorfall befragt.

II.3. Die Aussagen der Geschädigten und des Zeugen 2 stimmen mit der Aussage des ihnen nachkommenden Fahrzeuglenkers überein, nämlich, dass der Beschwerdeführer nicht in weitem Bogen links in die x-Straße eingebogen ist, sondern diese Kurve bzw. Kreuzung „geschnitten“ hat. Auch der Beschwerdeführer gab in der

mündlichen Verhandlung an, dass das hintere Drittel seines LKW aufgrund der Fahrzeuglänge beim Einbiegevorgang über der Fahrbahnmitte der x-Straße war.

Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nicht in weitem Bogen in die x-Straße abgebogen ist.

Es blieb unbestritten, dass die gegenständliche Kreuzung nicht gut einsichtig ist. Die Geschädigte befand sich auf Höhe des „Trafohauses“ als der Beschwerdeführer in die x-Straße von rechts kommend einbog. Es ist daher nachvollziehbar, dass die Geschädigte erschrak als plötzlich ein großes Fahrzeug ihren Fahrstreifen schneidend auftauchte.

Die Angaben des Beschwerdeführers, dass er die Radfahrer schon in einer Entfernung von 30 bis 40 m sah, er bereits 6 bis 7 m in die x-Straße eingefahren war und die Geschädigte auf Höhe des „Trafohauses“ zu Sturz kam, sind nicht schlüssig. So wie vom Beschwerdeführer angegeben, fuhr er mit einer Geschwindigkeit von etwa 20 km/h. Das bedeutet, dass es in etwa eine Sekunde dauerte bis der Beschwerdeführer sich vollständig auf der x-Straße befand. Zu diesem Zeitpunkt war die Geschädigte schon auf Höhe des „Trafohauses“. Also hätte sie in etwa einer Sekunde eine Strecke von zumindest 20 m zurücklegen müssen. Das wiederum würde aber bedeuten, dass die Geschädigte mit einer Geschwindigkeit von fast etwa 45 km/h auf die Kreuzung zugefahren wäre. Dies entspricht aber weder den Aussagen der Geschädigten und des Zeugen 2. Zudem wollten die beiden links in die x Straße abbiegen und haben deshalb ihre Fahrgeschwindigkeit reduziert.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht ist über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. Nr. I 37/2019 und BGBl. Nr. I 39/2013 lauten:

„§ 4. Verkehrsunfälle.

[...]
(2) Sind bei einem Verkehrsunfall Personen verletzt worden, so haben die im Abs. 1 genannten Personen Hilfe zu leisten; sind sie dazu nicht fähig, so haben sie unverzüglich für fremde Hilfe zu sorgen. Ferner haben sie die nächste Polizeidienststelle sofort zu verständigen. Wenn bei einem Verkehrsunfall, an dem ein Schienenfahrzeug oder ein Omnibus des Kraftfahrlinienverkehrs beteiligt ist, sich erst nach dem Wegfahren des Schienenfahrzeuges bzw. des Omnibusses nach dem Unfall eine verletzte Person meldet,

kann auch das Unternehmen, dem das Schienenfahrzeug bzw. der Omnibus gehört, die Polizeidienststelle verständigen.
[...]

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]
(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,
a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,
[...]“

III.2. Wenn der Beschwerdeführer einwendet, dass sich die Fahrzeuge nicht berührt hätten, so ist dazu festzuhalten, dass dies nie bestritten wurde. Jedoch reicht es aus, wenn das Verhalten des Lenkers mit dem Verkehrsunfall in Zusammenhang gebracht werden kann (condicio sine qua non). Hätte der Beschwerdeführer beim Linksabbiegen in die x-Straße die Kreuzung nicht „geschnitten“ und wäre er in weitem Bogen links eingebogen, so hätte sich die Geschädigte nicht erschrocken und wäre auch nicht zu Sturz gekommen. Es liegt ein Verkehrsunfall vor.

Das Verhalten des Beschwerdeführers stand in ursächlichem Zusammenhang mit dem Sturz der Geschädigten.

Der Beschwerdeführer blieb mit seinem LKW kurz stehen, sagte durch das offene Fenster „sie solle besser aufpassen“ und fuhr einfach weiter. Er verständigte die nächste Polizeidienststelle über den Verkehrsunfall mit Personenschaden nicht, was auch unbestritten blieb.

Der Tatbestand des § 4 Abs. 2 2. Satz iVm § 99 Abs. 2 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 ist somit in objektiver Hinsicht erfüllt.

Die Verständigungspflicht besteht auch bei Vorliegen „nicht nennenswerter“ Verletzungen (VwGH 18.6.1964, 423/64 ZVR 1965/22).

III.3. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der

Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Beschwerdeführer brachte keine geeigneten Beweise vor, welche die ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen widerlegen hätten können. Darüber hinaus brachte der Beschwerdeführer auch keine Argumente vor, die Zweifel an zumindest fahrlässigem Verhalten seinerseits aufkommen ließen. Fahrlässigkeit besteht in einem Mangel an Sorgfalt. Die Verpflichtung des KFZ-Lenkers hat sich auf die Sorgfalt zu beziehen, die ein rechtstreuer, gewissenhafter und besonnener Mensch in der konkreten Lage des Täters aufwenden würde (VwGH 12.9.1980, 677/79). So hätte im konkreten Fall ein KFZ-Lenker angehalten und die nächste Polizeidienststelle informiert. Somit ist festzuhalten, dass auch die subjektive Tatseite als erfüllt anzusehen ist.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Dem Beschwerdeführer kommt der Strafmilderungsgrund des Nichtaufscheinens von verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen zugute. Straferschwerende Umstände lagen nicht vor.

Jedoch ist die Verpflichtung des zweiten Satzes des § 4 Abs. 2 StVO 1960 streng auszulegen. Ein an einem Unfall schuldtragender Lenker hat daher von sich aus andere Unfallbeteiligte nach allfälligen Verletzungen zu befragen und bei Vorliegen solcher unverzüglich die nächste Polizeidienststelle zu verständigen (vgl. VwGH 9.9.1976, 635/75 ZVR 1977/150).

Insgesamt betrachtet erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe als tat- und schuldangemessen. Aus spezialpräventiver Sicht erscheint diese festgesetzte Höhe ausreichend, um den Beschwerdeführer künftig von weiteren einschlägigen

Tatbegehungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen.

IV. Kosten:

Für das Beschwerdeverfahren sind vom Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG Kosten in der Höhe von 73 Euro (= 20 % der von der belangten Behörde festgesetzten und bestätigten Strafe) zu leisten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer